

## Versicherungsbedingungen für Cocktailbar (mobil)

Versicherer: Allianz Versicherung

### Vertragsgrundlagen

Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung (BFINH)

### Gegenstand des Vertrages

Inhaltsversicherung für Gaststätteneinrichtungshandel (ohne Orientteppiche)

### Versicherungsumfang

Feuer (F), Einbruchdiebstahl/Raub(ED), Leitungswasser(LW), Sturm und Hagel(ST)

### Besondere Vereinbarungen

Gültig für F ST: Das Gebäude, in dem sich der Versicherungsort befindet, ist in massiver Bauart (Außenwände nicht überw. aus Holz) und mit harter Dachung (nicht Holz, Ried, Schilf oder Stroh) errichtet.  
Gültig für ED: Türschlösser – sämtliche Ein- u. Ausgangstüren sind mit einem bündigen Zylinderschloss und einem einbruchhemmenden Türschild (von außen nicht demontierbar) gesichert.  
Schäden sind sofort fernschriftlich oder telefonisch dem Versicherer anzuzeigen.

### Prämie

0,35% vom Objektwert/Monat  
Zahlungsweise: Einzug mit der Leasingrate

### Anlagen

Die o.g. Versicherungsbedingungen (10)

Ettlingen, April 2005

## **Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung (BFINH)**

SV 7000/02

---

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahrengruppen gemäß §§ 1 bis 10 nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

- § 1 Feuerversicherung
- § 2 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
- § 3 Leitungswasserversicherung
- § 4 Sturm- und Hagelversicherung
- § 5 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)
- § 6 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § 7 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren
- § 8 Zusatzversicherung für die Betriebstechnik
- § 9 Transportversicherung
- § 10 Ertragsausfallversicherung (Klein-EA)
- § 11 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 12 Versicherte Sachen
- § 13 Versicherte Kosten, zusätzliche Einschlüsse
- § 14 Örtlicher Geltungsbereich
- § 15 Versicherungswert
- § 16 Summenanpassung
- § 17 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss; Gefahrerhöhung
- § 18 Sicherheitsvorschriften
- § 19 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung; Kündigung
- § 20 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
- § 21 Versicherung für fremde Rechnung
- § 22 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
- § 23 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt
- § 24 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 25 Wegfall der Entschädigungspflicht; Klagefrist; Verzicht auf Schadenersatzanprüche gegenüber Dritten
- § 26 Sachverständigenverfahren
- § 27 Zahlung der Entschädigung
- § 28 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 29 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 30 Tarifierung; Bedingungsanpassung
- § 31 Schriftliche Form
- § 32 Agentenvollmacht
- § 33 Änderung der Anschrift; Namensänderung
- § 34 Veräußerung; Interessenwegfall
- § 35 Gerichtsstände
- § 36 Schlussbestimmung

### **§ 1 Feuerversicherung**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,

d) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

4. Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

5. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

6. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden, die an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, dadurch entstehen, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind im Rahmen von Absatz 1 nicht versichert Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Der Versicherungswert der vorbezeichneten Sachteile ergibt sich abweichend von § 15 aus ihrem Abnutzungsgrad am Schadentag.

7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Erdbeben;

b) Innere Unruhen.

## § 2 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes,
- c) Raub auf Transportwegen,
- d) Vandalismus nach einem Einbruch

oder durch den Versuch einer Tat gemäß a bis d abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Jede der in a bis d genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist, Vandalismus nach einem Einbruch jedoch nur in Verbindung mit einer Einbruchdiebstahlversicherung gemäß a.

2. Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Nr. 3), eines Raubes (Nr. 4 oder Nr. 5) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 7) innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

3. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;

ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;  
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a oder Nr. 4 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 14 Nr. 3 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes;  
dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a oder Nr. 4 b anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

#### 4. Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

#### 5. Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:

- a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.
- b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sein. Im übrigen gilt § 23 Nr. 6 und Nr. 7.

c) In den Fällen von Nr. 4 b liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6. Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12.500 Euro je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen

a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

7. Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3 a, Nr. 3 e oder Nr. 3 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

8. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

b) vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder solchen Personen, die gemäß Nr. 4, letzter Absatz, diesen gleichgestellt sind, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;

c) Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;

d) Brand, Explosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchs oder Raubes entstehen; für Schäden gemäß Nr. 6 d gilt dieser Ausschluss nicht;

e) Erdbeben;

f) Innere Unruhen.

9. Nicht versichert sind ferner

a) Automaten mit Geldeinwurf samt Inhalt, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;

b) Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie verschlossene Registrierkassen.

### § 3 Leitungswasserversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Leitungswasser ist Wasser, das aus

- a) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- b) sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen,
- c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder aus Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.

3. Sofern Rohre oder Schläuche der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizung oder der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, der Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frost- oder sonstige Bruchschäden an diesen Rohren oder Schläuchen.

Sofern Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser oder ähnliche Installationen, Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder andere vergleichbare Teile von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre), Teile von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind, als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auf Frostschäden an diesen Anlagen.

Zu den Rohren gemäß Absatz 1 gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation;
- c) Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruches ist;
- d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Nr. 2) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- e) Schwamm oder Pilz, auch wenn der Schwamm- oder Pilzschaden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser verursacht worden ist;
- f) Brand oder Explosion, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;
- g) Erdbeben;

h) Innere Unruhen.

Die Ausschlüsse gemäß a und b gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Nr. 3 Absatz 1 und ferner nicht für Schäden gemäß Nr. 1, die Folge eines solchen Rohrbruches sind.

5. Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind.

#### **§ 4 Sturm- und Hagelversicherung**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

3. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4. Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;

b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.

5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut;

b) Lawinen oder Schneedruck;

c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

d) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Sturmes oder Hagels entstehen.

6. Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind.

## § 5 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes,
- b) witterungsbedingten Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung,
- e) Erdrutsch,
- f) Schneedruck,
- g) Lawinen,
- h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden (Versicherungsgrundstück), durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge.

3. Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsort gemäß § 14 Nr. 1 a) hinein rückgestaut wird.

4. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung ist eine Absenkung des Erdbodens, deren Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

6. Erdrutsch ist ein Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

7. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Brand, Explosion. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1 c;
- c) Innere Unruhen. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1 b bis g;
- d) Austrocknung des Untergrundes;
- e) Grundwasser.

11. Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind.

**§ 6 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen,
- b) Streik oder Aussperrung,
- c) mutwillige Beschädigungen,
- d) Fahrzeuganprall,
- e) Rauch,
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß a, b und d - f versichert.

2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

4. Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Absatz 1 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

5. Als Fahrzeuganprall gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder dessen Ladung.

6. Als Rauchschaden gilt jede Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

7. Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.

8. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren. Dies gilt nicht für Schäden durch Fahrzeuganprall;

b) durch andere Personen, die den Versicherungsort berechtigterweise betreten hatten. Dies gilt nicht für Schäden durch Fahrzeuganprall;

c) an Fahrzeugen;

d) durch Verschleiß;

e) durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge Innerer Unruhen entstanden;

f) durch Erdbeben;

g) durch Verfügung von hoher Hand.

9. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10. Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind.

## **§ 7 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als gemäß §§ 1 bis 6 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der Betriebseinrichtung nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

2. Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß § 7 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- b) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;
- c) Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;  
  
diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß § 7 verursacht ist;
- d) normale Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- e) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- f) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- g) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- h) das Be- und Entladerisiko. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Transporte innerhalb des Versicherungsortes gemäß § 14 Nr. 1 a;
- i) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
- j) Verfügung von hoher Hand;
- k) Überschwemmung durch andere als die nach § 5 Nr. 2 und Nr. 3 versicherbaren Sachverhalte;
- l) Sturmflut;
- m) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- n) Glas- oder Metallschmelzmassen;
- o) Trockenheit oder Austrocknung;
- p) Be- oder Verarbeitung;
- q) Grundwasser.

4. Zu Nr. 3 a bis Nr. 3 h gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachgesamtheiten sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

Eine Sachgesamtheit in diesem Sinne liegt vor, wenn mehrere selbständige Sachen nach der Verkehrsanschauung unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammengefasst werden und deren Wert und Funktionsbeständigkeit durch ihre Vollständigkeit und funktionelle Verbindung mitbestimmt wird.

5. Nicht versichert sind

- a) Maschinen, maschinelle Einrichtungen, chemische / physikalische Anlagen und Geräte, sonstige technische, elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, soweit sie Gegenstand der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sind;
- b) Fahrzeuge;
- c) lebende Tiere;
- d) lebende Pflanzen im Freien;
- e) Mikroorganismen;
- f) Deponien;
- g) Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind, sowie Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind.

#### **§ 8 Zusatzversicherung für die Betriebstechnik**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 12 Nr. 1 b, die durch andere als gemäß §§ 1 - 6 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl abhandenkommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten - außer in den Fällen von § 2 Nr. 1 d.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sache nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit - außer in den Fällen von § 2 Nr. 1 d und § 6;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- f) Überdruck - außer in den Fällen von § 1 Nr. 1 - oder Unterdruck;
- g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.

2. Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß § 8 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

3. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a bis Nr. 1 d; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- d) durch Überschwemmung durch andere als die nach § 5 Nr. 2 und Nr. 3 versicherbaren Sachverhalte;
- e) durch Sturmflut;
- f) durch Grundwasser;
- g) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 67 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

#### 5. Nicht versichert sind

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Raster-scheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
- b) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben sowie Transportbänder, Rau-pen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen, es sei denn, diese Gegenstände werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (gemäß Nr. 1) an anderen Teilen der versicherten Sache zerstört oder beschädigt;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sa-chen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht aufladbare Batterien, Ausmauerun-gen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffel-walzen, Siebe, Schläuche, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zer-kleinerungsmaschinen;
- d) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

## § 9 Transportversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unmittelbare Schäden an versicherten Sachen, die infolge aller Gefahren der Beförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen, sowie damit verbundener Lagerungen, unvorhergesehen verloren gehen oder beschädigt werden.

2. Lose verladene Sachen (Schüttgüter) sind nur gegen Schäden versichert, die durch höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion oder einem dem Transportmittel zugestoßenen Unfall entstanden sind.

Temperaturgeführte Güter bzw. Sachen sind entgegen von Nr. 6 auch gegen inneren Verderb versichert, wenn dieser auf höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion oder einem dem Transportmittel zugestoßenen Unfall sowie Diebstahl ganzer Kolli, Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges zurückzuführen ist.

3. Für Transporte, die vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Mitarbeiter für eigene Zwecke mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, gilt für Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl folgendes vereinbart:

a) Von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind die Güter bzw. Sachen gegen Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug nur dann versichert, wenn das Fahrzeug nicht länger als 2 Stunden abgestellt ist und das Fahrzeug allseitig fest verschlossen ist.

Bei einem Aufenthalt, bei dem das Fahrzeug mehr als 2 Stunden abgestellt wird, sind die Güter bzw. Sachen nur dann gegen Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug versichert, wenn das Fahrzeug allseitig fest verschlossen ist und es darüber hinaus

aa) in einer ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzten und verschlossenen Garage oder bewachten Sammelgarage oder

bb) auf einem bewachten Parkplatz oder

cc) auf einem gegen die Wegnahme der Güter bzw. Sachen oder des Fahrzeuges ausreichend gesicherten Abstellort geparkt ist oder

dd) ständig beaufsichtigt wird.

b) Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind die Güter bzw. Sachen gegen Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug nur dann versichert, wenn dieses allseitig verschlossen ist und eine der Voraussetzungen, wie unter a aa bis dd genannt, erfüllt ist.

c) Für den Versicherungsschutz bei Verlust des gesamten Kraftfahrzeuges durch Einbruchdiebstahl gelten die Voraussetzungen von a und b entsprechend.

d) Schäden durch einfachen Diebstahl sind nicht versichert.

e) Dem Kraftfahrzeug stehen Anhänger und Auflieger gleich.

4. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die eingesetzten Transportmittel für die Aufnahme und Beförderung der Güter bzw. Sachen geeignet sind.

5. Versandbestimmungen für Sendungen mit Kurier-, Express- und Postdiensten

Versicherungsschutz besteht für Sendungen, die

- a) ohne Einlieferungsnachweis und/oder Zustellungsbescheinigung durch den Empfänger aufgegeben wurden, bis zu höchstens 500,00 EUR;
- b) mit Einlieferungsnachweis und/oder Zustellungsbescheinigung durch den Empfänger aufgegeben wurden, bis zu höchstens 15.000,00 EUR.

Diese Entschädigungsgrenzen gelten, solange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Kurier-, Express- und Post-Dienstes kein niedrigeres Versandmaximum für die tatsächlich gewählte Versandart vorsehen. In diesem Fall gilt der in den AGB genannte Höchstwert als jeweilige Entschädigungsgrenze.

6. Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und beginnt sobald die Sachen am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

Der Versicherungsschutz endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,

- a) sobald die Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle) oder
- b) bei Versendungen zu den Incoterms FOB (free on board/frei an Bord) oder CFR (cost and freight/Kosten und Fracht), wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut oder
- c) mit dem Gefahrübergang, wenn die Sachen wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden oder
- d) sobald bei Lagerungen der Güter ein Zeitraum von 30 Tagen überschritten wird.

7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;
- b) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- c) eine Verzögerung der Reise;
- d) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- e) handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
- f) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- g) nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladung, es sei denn der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

8. Nicht versichert sind

- a) Umzüge aller Art;
- b) Transporte innerhalb einer Betriebsstätte;

c) Güter, die der Versicherungsnehmer im gewerblichen Güterkraftverkehr befördert (z.B. gewerbliche Frachtführer).

#### **§ 10 Ertragsausfallversicherung (Klein-EA)**

1. Die Ertragsausfallversicherung gilt nur für die Gefahrengruppen gemäß §§ 1 bis 7 für die sie vereinbart ist.

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß §§ 1 bis 7 unterbrochen und ist die Ertragsausfallversicherung für diejenige Gefahrengruppe vereinbart, unter die der Sachschaden fällt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsausfall.

2. Nur in Verbindung mit den Gefahrengruppen gemäß §§ 1 bis 7 wird ein Ertragsausfall auch dann ersetzt, wenn der Sachschaden dem Grunde nach zwar entschädigungspflichtig ist, aber Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienen und durch diesen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.

Soweit Sachen in den §§ 1 bis 7, 12 Nr. 1 und Nr. 6 b bis e ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten sie nicht als dem Betrieb dienende Sachen.

Soweit dies vereinbart ist, wird ein Ertragsausfall gemäß Absatz 1 ferner ersetzt, wenn der Sachschaden in einem fremden Betrieb entsteht, der dadurch an den Versicherungsnehmer nicht mehr liefern kann und eine wirtschaftliche vertretbare Ausweichmöglichkeit für den Versicherungsnehmer nicht besteht.

3. Ertragsausfall ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfall, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).

4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfall vergrößert wird

a) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nichts anderes vereinbart ist;

b) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig Kapital zur Verfügung steht.

5. Nicht versichert sind

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- oder Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;

d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem versicherten Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, wie aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

## **§ 11 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

1. Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den §§ 1 bis 10 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- b) Kernenergie \*)<sup>1</sup>, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- c) Terrorakte  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

3. Soweit Außenversicherung oder Versicherungsschutz für nachstehendes Land vereinbart ist, gilt folgender Ausschluss von Schäden durch Innere Unruhen:

- a) Nicht versichert sind Sachschäden in Nordirland, die durch Innere Unruhen verursacht wurden, sowie ein daraus resultierender Ertragsausfall.
- b) Ist der Beweis für das Vorliegen dieser Ursache nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf diese Ursache zurückzuführen ist.

---

<sup>1</sup> \*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

## § 12 Versicherte Sachen

1. Versichert sind summarisch, d.h. mit nur einer Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein oder letzten Nachtrag)

a) in der Versicherung gemäß §§ 1 - 7, in der Versicherung gemäß § 7 jedoch ohne Sachen gemäß Nr. 1 b,

aa) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme - soweit sie nicht ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind - oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen,

jedoch ohne

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge;
- Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten;
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger gemäß § 13 Nr. 9;
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen gemäß § 13 Nr. 11;
- Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere gemäß § 13 Nr. 10.

bb) die gesamten Vorräte gemäß Antrag (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf);

cc) eine Vorsorgesumme z.B. für künftige Anschaffungen.

b) in der Zusatzversicherung für die Betriebstechnik gemäß § 8

aa) Maschinen,

bb) maschinelle Einrichtungen,

cc) chemische / physikalische Anlagen und Geräte,

dd) sonstige technische, elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte,

soweit sie Gegenstand der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sind.

Mitversichert sind Datenträger einschließlich Wiederherstellungskosten für allgemeine Anwenderprogramme - soweit sie nicht ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind - oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung.

c) in der Transportversicherung gemäß § 9 alle auf Gefahr des Versicherungsnehmers transportierten Güter bzw. Sachen, mit Ausnahme von

aa) Geld, Wertpapieren;

bb) radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen;

cc) explosiven Gütern, Waffen und Munition (gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen und -munition);

- dd) lebenden Tieren und lebenden Pflanzen;
- ee) Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG vom 28.07.1981) Anwendung findet;
- ff) Kraftfahrzeugen;
- gg) Hilfs- und Betriebsstoffen aller Art;
- hh) Werbegeschenken, Demonstrationsmaterial, Fachliteratur, Dokumentationen, Akten, Plänen, Zeichnungen, Datenträgern;
- ii) gebrauchten Verpackungen.

2. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
- c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

Dies gilt nicht in der Transportversicherung gemäß § 9.

3. Über Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

4. Die Versicherung gemäß Nr. 2 b, Nr. 2 c und Nr. 3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Nur in den Fällen der Nr. 3 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.

5. Bei der Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 27 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen von 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

6. Nicht versichert sind

- a) Gewässer, Grund und Boden;
- b) Freileitungen außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke;

- c) Tunnel und Anlagen des Untertagebaus;
- d) Off-shore-Anlagen und eigenständige On-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- e) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen.

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Dies gilt nur für die durch die Spezialversicherung versicherten Gefahren.

### **§ 13 Versicherte Kosten, zusätzliche Einschlüsse**

#### 1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen, in der Ertragsausfallversicherung für Gewinn und Kosten, betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

#### 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 66 VVG.

#### 3. Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
- b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);

bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß § 5 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort gemäß § 14 Nr. 1 a hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;

Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß § 11 Nr. 1 b werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

c) die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten); insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Die Regelungen gemäß a) und c) gelten nicht in der Transportversicherung gemäß § 9.

#### 4. Mehrkosten infolge Preissteigerungen

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Diese Regelung gilt nicht in der Transportversicherung gemäß § 9.

#### 5. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Auflagen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht mehr verwertet werden können.

b) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

c) Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Diese Regelung gilt nicht in der Transportversicherung gemäß § 9.

#### 6. Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles.

Ersetzt werden die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts

nicht mehr möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Regelung gemäß Absatz 1 und 2 gilt nicht in der Transportversicherung gemäß § 9.

#### 7. Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die nach den Bestimmungen des § 26 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Diese Regelung gilt nicht in der Transportversicherung gemäß § 9.

#### 8. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um
  - aa) Erdreich des innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstückes, auf dem der Versicherungsort gemäß § 14 Nr. 1 a liegt, zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
  - aa) eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und
  - bb) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so ersetzt der Versicherer die Aufwendungen gemäß Nr. 8 a bis Nr. 8 b, soweit sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen wären.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Diese Regelung gilt nicht in der Transportversicherung gemäß § 9.

#### 9. Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und von Anwenderprogrammen, die ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind, einschließlich der Installationskosten für diese Programme; ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebspezifischer Daten.

Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 15 Nr. 6 berechneten Wertes des Materials.

Die Regelung gemäß Absatz 1 und 2 gilt nicht in der Transportversicherung gemäß § 9.

#### 10. Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalles Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), sowie echte Perlen und Edelsteine gemäß § 14 Nr. 2

- a) in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür;
- b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst.

Davon gelten 300 Euro auch außerhalb von solchen Behältnissen, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen gemäß § 14 Nr. 1 a versichert.

Die Regelung gemäß Absatz 1 und 2 gilt nicht in der

- Zusatzversicherung für die Betriebstechnik gemäß § 8;
- Transportversicherung gemäß § 9.

#### 11. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schildern und Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, Abzugs- und Lüftungsanlagen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Diese Regelung gilt nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 2;
- Transportversicherung gemäß § 9.

#### 12. Sachen im Freien

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalles auch Sachen gemäß § 12 Nr. 1 a und b im Freien, innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt, jedoch ohne Sachen gemäß § 14 Nr. 7.

Diese Regelung gilt nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 2;
- Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 4;
- Elementarversicherung gemäß § 5;
- Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 6;
- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 7;
- Transportversicherung gemäß § 9.

13. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 2 die Aufwendungen

- a) für die Beseitigung von Schäden infolge eines Versicherungsfalles oder durch den Versuch einer Tat gemäß § 2 Nr. 1 a, Nr. 1 b oder Nr. 1 d

an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden) sowie

an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung;

- b) für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall gemäß § 2 Nr. 1 a und Nr. 1 b oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß § 2 Nr. 1 a bis Nr. 1 c abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;

- c) infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung;

- d) für Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen Sachen infolge eines Versicherungsfalles durch Raub gemäß § 2 Nr. 4 bis 6 innerhalb des Gebäudes, in dem sich die Versicherungsräume befinden bzw. des gesamten dazugehörenden Grundstückes, soweit es allseitig umfriedet ist oder auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

14. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer in der Zusatzversicherung für die Betriebstechnik gemäß § 8, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufwendungen für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
- b) Aufwendungen für die Gerüstgestaltung oder Bereitstellung eines Provisoriums;

- c) Mehrkosten für Luftfracht, für Expressfrachten und für tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeiten im Teilschadenfall zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen.

#### **§ 14 Örtlicher Geltungsbereich**

##### 1. Versicherungsort

Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Unberührt bleibt jedoch § 11 Nr. 2.

- a) Versicherungsort in der Versicherung gemäß §§ 1 - 8 sind die Geschäfts- und Lagerräume, die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück befinden, sowie Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

- b) Versicherungsort in der Transportversicherung gemäß § 9 ist Europa \*)<sup>2</sup>

mit Ausnahme von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Ukraine und Weißrussland.

- c) Als Versicherungsort gemäß Nr. 1 a gelten auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet zu werden brauchen. Die Entschädigung ist jedoch, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf 25.000 Euro je Versicherungsort und Versicherungsfall begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat jeweils zum Ende des Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Versicherungsorte einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres, sind diese Betriebsgrundstücke nicht mehr Versicherungsort. Dies gilt nicht, wenn die Meldung ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist oder der Versicherer anderweitig davon Kenntnis erhalten hat.

Die Regelung gemäß Absatz 1 und 2 gilt nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 2;
- Elementarversicherung gemäß § 5;
- Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 6;

---

<sup>2</sup> \*) Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Russland ab Ural, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan zählen nicht zu Europa.

- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 7;
- Zusatzversicherung für die Betriebstechnik gemäß § 8;
- Transportversicherung gemäß § 9.

2. Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen ihre Wegnahme selbst bieten, oder in Tresorräumen sind versichert

- a) Bargeld, Geldkarten;
- b) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Briefmarken, Telefonkarten;
- d) Münzen und Medaillen;
- e) Sachen aus Silber, Gold oder Platin sowie echte Perlen und Edelsteine, ausgenommen davon jene Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- f) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Dies gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Sachen aus Silber, Gold oder Platin sowie für echte Perlen und Edelsteine.

3. Wenn dies vereinbart ist, sind zusätzliche Sicherheitsmerkmale für das Behältnis oder den Tresorraum gemäß Nr. 2 erforderlich.

4. Registriertkassen, Rückgeldgeber, Automaten mit Geldeinwurf und Geldwechsler gelten nicht als Behältnisse im Sinn von Nr. 2.

5. Soweit dies vereinbart ist, ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 2 vereinbarten Versicherungssumme auch Bargeld bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze außerhalb von solchen Behältnissen gemäß Nr. 2, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen gemäß Nr. 1 a versichert.

6. Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen gemäß § 12 Nr. 1 a und Nr. 1 b auch im Freien, jedoch innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort gemäß Nr. 1 a liegt, versichert.

Die Regelung gilt nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 2;
- Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 4;
- Elementarversicherung gemäß § 5;
- Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 6;
- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 7;
- Transportversicherung gemäß § 9.

#### 7. Außenversicherung

Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen gemäß § 12 Nr. 1 a und Nr. 1 b

- a) die sich auch außerhalb des Versicherungsortes befinden (abhängige Außenversicherung) auch innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz versichert. Hierzu zählen jedoch

nicht Sachen auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Nr. 1 c innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Sachen im Freien gemäß Nr. 6.

In der Sturm- und Hagelversicherung ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

- b) die sich nur außerhalb des Versicherungsortes befinden (selbständige Außenversicherung) versichert.

Diese Regelungen gelten nicht in der

- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 2;
- Elementarversicherung gemäß § 5;
- Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 6;
- Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gemäß § 7;
- Transportversicherung gemäß § 9.

8. In der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 2 ist Versicherungsort für Schäden durch

- a) Raub über die Geschäfts- und Lagerräume gemäß Nr. 1 a hinaus das Gebäude, in dem sich diese Räume befinden oder das gesamte dazugehörige Grundstück, soweit es allseitig umfriedet ist;
- b) Raub auf Transportwegen die Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

## **§ 15 Versicherungswert**

1. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist

- a) der Neuwert;  
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- b) oder der Zeitwert,  
falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;  
der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) oder der gemeine Wert,  
soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;  
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

2. Versicherungswert

- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt und die noch nicht fertiggestellt sind,
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,

c) von sonstigen Vorräten oder Rohstoffen,

d) von Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. § 55 VVG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

3. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten und lieferungsfertigen Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind, sonst ist Versicherungswert der Betrag gemäß Nr. 2.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Versicherungswert von Datenträgern, die noch mit keinen Daten belegt sind oder die Programme für Betriebssysteme oder allgemeine Anwenderprogramme enthalten, ist der entsprechende Betrag gemäß Nr. 1 einschließlich der Wiederbeschaffungs- und Installationskosten für diese Programme.

5. Versicherungswert von Wertpapieren ist

a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

6. Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen in Nr. 1 bis Nr. 4 nicht genannten beweglichen Sachen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c.

7. Versicherungswert in der Transportversicherung (§ 9) ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.

8. Versicherungswert in der Ertragsausfallversicherung (§ 10) ist die Summe der Versicherungswerte für die Einrichtung und die Vorräte des versicherten Betriebes, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind.

## **§ 16 Summenanpassung**

1. Die Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der vereinbarte Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Dies gilt nicht für Positionen, für die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist und ferner nicht für Versicherungssummen für die Außenversicherung. Der Vomhundertsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index für die vereinbarte Gruppe.

2. Die gemäß Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 1.000 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.

3. Die aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

4. Die Versicherungssummen erhöhen sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

5. § 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung bleiben unberührt.

6. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.

7. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 51 Absatz 1 VVG) bleibt ebenfalls unberührt.

## **§ 17 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss; Gefahrerhöhung**

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gefahrerheblichen Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann.

Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt oder liegt in der Einbruchdiebstahlversicherung eine Sicherheitsbeschreibung mit Lageplan vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung erheblich waren. Dies gilt nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 30 VVG nicht.

4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

5. Für die Einbruchdiebstahlversicherung liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere vor, wenn

- a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
- b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird; Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;
- e) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im übrigen gilt § 2 Nr. 3 e.

6. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahr mindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart sind.

## **§ 18 Sicherheitsvorschriften**

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- b) eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträgern zu beachten.

c) in der Einbruchdiebstahlversicherung, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,

aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;

vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

d) in der Leitungswasserversicherung

aa) nicht benutzte Räume des Versicherungsortes genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume des Versicherungsortes genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

e) in der Leitungswasser- und Elementarversicherung in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

## **§ 19 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung; Kündigung**

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag (Prämie) gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, Folgebeiträge am Ersten des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 39 VVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt.  
Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

5. Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 6 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

6. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68 VVG). Kündigt der Versicherungsnehmer gemäß Nr. 5 oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 29 Nr. 2, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

## **§ 20 Mehrfache Versicherung; Überversicherung**

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Absatz 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Absatz 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beiträge errechnet wurden, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Beiträge der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet ha-

ben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

### § 21 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.

### § 22 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden in der Versicherung gemäß §§ 1 - 8 unter Anrechnung eventueller Restwerte

a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 15) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit sich durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht hat.

2. In der Zusatzversicherung für die Betriebstechnik werden Gegenstände gemäß § 8 Nr. 5 b sowie Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Batterien nur zum Zeitwert gemäß § 15 Nr. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur zum gemeinen Wert gemäß § 15 Nr. 1 c entschädigt. Bei Schäden an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel:

| Bezeichnung der Röhren   | Verringerung der Entschädigung nach Benutzung monatlich |             |
|--|---|-------------|
|  | von   | um          |
| a) Röntgenröhren, Ventilröhren, Laserröhren  | 6 Monate  | 5,5 Prozent |
| b) Kathodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen, Bildaufnahmeröhren | 12 Monate   | 3,0 Prozent |
| c) Bildwiedergaberöhren, Hochfrequenzleistungsrohren   | 18 Monate   | 2,5 Prozent |
| d) Speicherröhren, Fotomultipliierröhren   | 24 Monate   | 2,0 Prozent |

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

3. Ersetzt werden, in der Transportversicherung gemäß § 9, unter Anrechnung eventueller Restwerte

- a) bei ganz oder teilweise verlorenen Sachen, wenn sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen worden sind oder sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört worden sind, der auf sie entfallende Teil des Versicherungswertes (§ 15);
- b) bei verschollenen Sachen, wie im Falle des Totalverlustes. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 30 Tage verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist;
- c) bei beschädigten Sachen, ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundheitswert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes (§ 15). Gesundheitswert ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Sachen in unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden;

der Wert beschädigter Sachen kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Sachen. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat;

- d) bei beschädigten oder in Teilen verlorenen Sachen anstelle eines Teiles des Versicherungswertes (§ 15), die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile;

der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung nicht möglich oder sinnvoll ist;

bei Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug "neu für alt" die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 % des Neuwertes, jedoch höchstens den Zeitwert.

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

4. In der Ertragsausfallversicherung (§ 10) ersetzt der Versicherer den Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit einstellen und aus Umständen ergeben, die infolge der Betriebsunterbrechung eintreten, sind auf die Entschädigungsleistung angemessen anzurechnen.

5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Ermittlung des Schadenbetrages unberücksichtigt, der für die Höhe der Entschädigungsberechnung maßgebend ist.

6. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden

- a) bei summarischer Versicherung für Geschäfts- und Betriebseinrichtung sowie Vorräte 1 Prozent der Versicherungssumme oder
- b) bei Versicherung nach einzelnen Positionen 1 Prozent des Gesamtbetrages aus der Addition der Versicherungssummen

nicht übersteigt und nicht mehr als 250.000 Euro beträgt.

Bei Ermittlung dieses Gesamtbetrages gemäß b werden jene Versicherungssummen nicht berücksichtigt, die sich auf Positionen beziehen, für die Stichtagsversicherung oder Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist und ferner nicht Versicherungssummen für die Außenversicherung.

Dieser Unterversicherungsverzicht gemäß Absatz 2 gilt nicht für Vorräte (Waren), für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und nicht für die Außenversicherung.

Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 23 Nr. 1 b), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 23 Nr. 1 b anzuwenden.

7. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 6) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

- a) für Kosten und zusätzliche Einschlüsse gemäß § 13 Nr. 3 bis 14;
- b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

8. Ist der Neuwert (§ 15 Nr.1 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

b) Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 15 Nr. 1 b festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden zur Ermittlung des Zeitwertschadens die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

9. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 15 Nr. 6) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 15 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 8 a oder Nr. 8 b erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

10. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten und zusätzlicher Einschlüsse gemäß § 13.

### **§ 23 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;
- c) bis zu der für die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß §§ 1 bis 9 jeweils vereinbarten Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Schadenminderungskosten durch Maßnahmen auf Weisung des Versicherers gemäß § 13 Nr. 1 werden über a, b oder c hinaus ersetzt.

2. Unter einem Versicherungsfall im Sinne der §§ 3 - 6 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen.

3. Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

4. Für Schäden, die - insbesondere an Schaufensterinhalt - durch Einbruchdiebstahl gemäß § 2, durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 6 verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

5. Für Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung, die

durch Einbruchdiebstahl gemäß § 2, durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 6 verursacht werden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

6. Für Schäden durch Raub auf Transportwegen (§ 2 Nr. 1 c) leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

- a) über 30.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
- b) über 60.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- c) über 130.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- d) über 260.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

7. Soweit Nr. 6 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Nr. 6 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß § 2 Nr. 5 b vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

8. nicht besetzt

9. Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten je Versicherungsfall noch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

## **§ 24 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigung auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;
- b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
- h) im Falle eines Transportschadens gemäß § 9 sind zum Schadennachweis folgende Belege einzureichen
- aa) die Faktura (Original), Beförderungspapiere (Original-Frachtbrief, -Ladeschein und dergl.);
- bb) Bericht des Havariekommissars (sofern ein Havariekommissar beauftragt war);
- cc) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich:
- bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
  - bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;
  - bei Transporten mit Kraftfahrzeugen ein Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmens;
  - bei Transporten mit Luftfahrzeugen ein Bericht des Luftverkehrsunternehmens;
  - bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters, eine Berechnung des Gesamtschadens und die schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- i) im Falle eines Transportschadens gemäß § 9 hat der Versicherungsnehmer die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungstragsgesetzes (§§ 6 Absatz 3, 62 Absatz 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

### **§ 25 Wegfall der Entschädigungspflicht; Klagefrist; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten**

1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 26) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

3. Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Schadenersatzansprüche für versicherte Sachen gegenüber Dritten im Rahmen des Üblichen verzichtet hat.

### **§ 26 Sachverständigenverfahren**

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffor-

dernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen;

- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt;
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

### 3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen, sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 22 Nr. 2 und Nr. 8 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 22 Nr. 2 und Nr. 9 auch der gemeine Wert anzugeben;
- b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 22 Nr. 1 b;
- c) alle sonstigen gemäß § 22 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß § 13 versichert sind;
- e) in der Ertragsausfallversicherung die Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen sich ergibt, wie sich der Betrieb durch die Unterbrechung entwickelt hat und ohne Unterbrechung in derselben Zeit entwickelt hätte sowie die Darstellung und Abgrenzung eventueller wirtschaftlicher Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit ergeben.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 22, 23 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 24 Nr. 1 nicht berührt.

## **§ 27 Zahlung der Entschädigung**

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann drei Wochen nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Absatz 2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Bei Schäden an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen gemäß § 22 Nr. 8 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 22 Nr. 2 und Nr. 9 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredites bleiben unberührt.

## **§ 28 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 29 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Dieser Zahlung steht eine Ablehnung gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Bei Versicherungsverträgen mit der Dauer bis zu einem Jahr wird die Kündigung spätestens zum Ablauf wirksam.

## **§ 30 Tarifierfassung; Bedingungsanpassung**

1. Der Tarifbeitrag (Prämie) ergibt sich aus der Multiplikation von Versicherungssumme und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart. Der Beitragssatz errechnet sich aus Grundbeitragssatz und Zuschlägen oder Nachlässen für besondere Gefahrenverhältnisse. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert.

Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Verträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, und hat ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrundeliegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht oder abgesenkt, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht.

Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

2. Die sich aus Nr. 1 ergebenden Beitragserhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

3. Der Versicherer ist berechtigt, bei

a) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;

- b) den Versicherungsvertrag betreffende Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung;
- c) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- d) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
- e) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

4. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

5. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrundegelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

6. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrundegelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

7. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

8. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

9. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

10. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

### **§ 31 Schriftliche Form**

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 24 Nr. 1 a.

### **§ 32 Agentenvollmacht**

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

### **§ 33 Änderung der Anschrift; Namensänderung**

1. Der Versicherungsnehmer hat die Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
2. Unterbleibt diese Anzeige, so gelten Erklärungen des Versicherers als wirksam abgegeben, die er an die zuletzt bekannte Anschrift mit eingeschriebenem Brief gesandt hat.

### **§ 34 Veräußerung; Interessenwegfall**

1. Werden versicherte Sachen in ihrer Gesamtheit veräußert, so ist dies dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen.  
Unterbleibt diese Anzeige, kann der Versicherer gemäß § 71 VVG leistungsfrei sein.
2. Sowohl der Erwerber als auch der Versicherer sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis gemäß § 70 VVG zu kündigen. Für den Veräußerer besteht kein Kündigungsrecht.
3. Fällt das versicherte Interesse für den Versicherungsnehmer weg, ausgenommen in den Fällen von Nr. 1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.

### **§ 35 Gerichtsstände**

1. Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist
  - a) der Ort des Geschäftssitzes der Versicherungsgesellschaft oder auch der Ort der Niederlassung des Versicherers, bei der vorliegende Versicherungsvertrag verwaltet wird, oder
  - b) wenn der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsvertreter vermittelt wurde, auch der Ort, in dem der Vertreter sein Büro hat oder in dem er wohnt.
2. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers ist der Ort des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Ort seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung.

### **§ 36 Schlussbestimmung**

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der insbesondere die in den BFINH erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigelegt.

#### **REGRESSVERZICHT IN DER FEUERVERSICHERUNG**

Unser Unternehmen ist dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Nach diesem Abkommen können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den unsere Gesellschaft aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat.

Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 150.000 Euro beträgt und ist nach oben auf eine Regressforderung bis zu 600.000 Euro begrenzt. Auf die untere Begrenzung von 150.000 Euro verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich hierfür durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regressverzicht, der über die Grenze von 600.000 Euro hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines Entgeltes gewährt werden.

Feuerversicherung im Sinne von Abs. 1 ist auch eine

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs-, sowie Mietverlustversicherung;
- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung;
- Mehrgefahren-, Allgefahrenversicherung;
- Allgemeine Einheitsversicherung,

soweit das Feuerrisiko gedeckt ist.

Nicht unter die Bestimmungen fallen z. B. die Versicherungszweige

- Extended Coverage (EC)-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Transport- oder Technische Versicherung.

#### **AUSZUG AUS DEM GESETZ ÜBER DEN VERSICHERUNGSVERTRAG VOM 30. MAI 1908 (VVG) (RGL. I. S. 263)**

##### **Antragstellung ohne übergebene Versicherungsbedingungen oder Verbraucherinformationen**

§ 5a. (Dieser § 5 a findet keine Anwendung auf Versicherungsverträge, die bis zum 31.12.1994 zu von der Aufsichtsbehörde genehmigten Versicherungsbedingungen geschlossen worden sind.)

(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge von Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das

Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen bei Vertragsschluß vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

### **Obliegenheiten**

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

### **Stillschweigende Verlängerung**

§ 8. (1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablaufe der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien in gegenseitigem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) (Dieser Absatz 3 ist nur auf solche Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 24.06.1994 abgeschlossen worden sind).

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.

(4) Wird mit Ausnahme der Lebensversicherung ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr geschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrags für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

(5) (Dieser Absatz 5 betrifft nur Lebensversicherungen, weshalb vom Abdruck abgesehen wurde.)

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit der Versicherungsnehmer ein Widerspruchsrecht nach § 5 a hat.

### **Verjährung; Klagefrist**

§ 12. (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

### **Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß**

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Verträge zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so

kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

#### **Gefahrerhöhung**

§ 23. (1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündi-

gung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

### **Prämie**

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40. (1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

### **Überversicherung**

§ 51. (1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

### **Unterversicherung**

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte.

### **Nebenversicherung**

§ 58. (1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

### **Doppelversicherung**

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der

später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

### **Rettungspflicht**

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

### **Kosten der Schadenermittlung**

§ 66. (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrage zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

### **Übergang von Ersatzansprüchen**

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

### **Interessemangel**

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künf-

tiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

### **Veräußerung der versicherten Sache**

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

### **Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer**

§ 79. (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.